

# RS Vwgh 1996/5/22 95/01/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG 1987 §4;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art20 Abs3;

## Rechtssatz

Die Begründung eines Bescheides nach § 4 AuskunftspflichtG 1987 hat nicht solcherart individualisiert zu sein, daß das Gebot der Amtsverschwiegenheit inhaltsleer würde; allerdings muß sie in der Richtung nachprüfbar sein, welche Interessen eines Dritten durch die begehrte Auskunft berührt würden, auf welche Weise dies geschähe und aus welchen - wenigstens abstrakt zu umschreibenden - Umständen die Geheimhaltung im konkreten Fall unentbehrlich war (Hinweis auf das E im ersten Rechtsgang vom 17.6.1992, 91/01/0201, VwSlg 13663 A/1992) hier: Das Interesse, zu wissen, im Adreßbuch welcher Person der Bf namentlich vermerkt ist, wird vom Geheimhaltungsinteresse dieser Person überwogen).

## Schlagworte

Begründung Allgemein Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010084.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>